

Harzer KREISBLATT

AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ



Harzer Spezialitäten

Harzhunger?

Dann probieren Sie die Harzer Wurst von Keunecke. So isst der Harz!

www.keunecke-feinkost.de

Biomarkt
Am Gänsebrunnen
Derenburg

NEU!!!
Lieferservice
bis an die
Haustür!

online bestellen:
www.biomarkt-derenburg.de

Bio Orangen aus Sizilien

sonnig süß und saftig

Bleichstraße 2
38895 Derenburg
www.biomarkt-derenburg.de

Unsere
Öffnungszeiten:

Mo-Fr	8.30 - 18.00 Uhr
Sa	8.30 - 13.00 Uhr

Liebe Leser,

der Landkreis Harz lebt von Menschen, die ihn mitgestalten und voranbringen. Er ist für rund 210 000 Einwohner eine lebenswerte Region. Die Kreisverwaltung setzt als moderner, bürger-naher und serviceorientierter Dienstleister von Halberstadt aus die Akzente.

Die Vielfalt der Aufgaben ist einzigartig. Oder kennen Sie ein Unternehmen mit einer derartigen Bandbreite: von Sozialarbeit über Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Rechtsabteilung und Straßenbau bis hin zur Schulverwaltung?

Um die kommunalen Herausforderungen der Zukunft zu meistern und den Landkreis Harz als Lebensmittelpunkt möglichst morgen noch attraktiver zu gestalten, suchen wir ständig Verstärkung für unser Team. Sind Sie Bauingenieur, Arzt oder Sozialarbeiter? Dann kommen Sie zu uns. Auch in anderen Bereichen suchen wir qualifizierte Mitarbeiter. Als potentiell Mitarbeiter bietet Ihnen der Arbeitgeber Landkreis Harz neben vielfältigen Aufgaben durch flexible Arbeitszeitmodelle auch die ideale Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Weitere Vorteile sind die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten, ein betriebliches Gesundheitsmanagement, Planungssicherheit mittels tarifgerechter Bezahlung sowie eine Vielzahl an Aus-, Fort- und Weiterbildungs- sowie Studienrichtungen.

Die Krisen der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt: Es braucht neue Ideen und weitere Unterstützung, um die Herausforderungen organisatorisch und personell zu meistern. Darum wachsen gerade für junge Menschen die Chancen auf eine Kar-

riere im öffentlichen Dienst. So bietet der Landkreis Harz aktuell neben den Ausbildungsrichtungen wie Verwaltungsfachangestellte und Straßenwärter auch die Studiengänge Öffentliche Verwaltung (Kreisinspektoranwärter) sowie Bauingenieurwesen an, für welche am 30. November die Bewerbungsfrist endet. Weitere Möglichkeiten den Landkreis Harz als Arbeitgeber kennenzulernen, bestehen im Rahmen von Praktika, wie am Zukunftstag, dem 28. April oder beim Rückkehrertag am 27. Dezember im FSZ Halberstadt, wo der Harzkreis mit Interessierten über Karrierechancen ins Gespräch kommen will.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann melden Sie sich gern bei uns. Die Kontaktdaten sowie Stellenangebote, Ausbildungsmöglichkeiten und Hinweise zum Praktikum finden Sie auf unserer Website unter www.kreis-hz.de/de/Job&Karriere sowie über Facebook und Instagram.



*Manuel Slawig,
Dezernent der
Hauptverwaltung*

Aus dem Inhalt



**Heiko Breithaupt ist neuer
Vorsitzender des Kreistages**



**Neue Projekte mit Aussicht
auf Eu-Förderung**



**Wieder Einbürgerungen
im Landkreis Harz**



**Prominente Hilfe beim
Kistenpacken in
Weddersleben**

Herausgeber
Landkreis Harz
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 2
38820 Halberstadt

Redaktion/Bezug
Pressestelle des Landkreises Harz
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Telefon: 03941 5970-4208
E-Mail: pressestelle@kreis-hz.de

Layout und Gesamtherstellung
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck-Straße 12/14
38855 Wernigerode
Telefon: 03943 5424-0
E-Mail: info@harzdruckerei.de
Internet: www.harzdruckerei.de

Auflage
111 300 Exemplare

Folgen Sie dem Landkreis Harz
gern auf **facebook** und **instagram**.



Anzeigenberatung
Ferdinand Benesch, Tel.: 03943 5424-24
Ralf Harms, Tel.: 03943 5424-27

Verteilung
Medien-Service-Harz-Börde GmbH
Westendorf 6, 38820 Halberstadt
Telefon: 03941 6992-42

Titelfoto
Der Kreisstraßenbauhof des Landkreises Harz ist mit 1500 Tonnen Salz in der Salzlagerhalle in Halberstadt für den Winter gut gerüstet. Für die 387 Kilometer Kreisstraßen stehen 13 Winterdienst-Fahrzeuge bereit.

**Sie haben kein Kreisblatt bekommen?
Rufen Sie an! Frau Prinzler
Telefon: 03943 5424-0**

Der Landkreis Harz legt großen Wert auf Gleichberechtigung. Die im Harzer Kreisblatt verwendete männliche Form dient ausschließlich der leichten Lesbarkeit der Texte und schließt selbstverständlich alle Geschlechter mit ein.

**Redaktionsschluss der Ausgabe
12/2024**
26. November 2024

Landrat Balcerowski: „Das Harztheater trifft die Herzen der Besucher“

Landkreis. Das „Harztheater“ kann trotz wechselhaften Wetters einen erfolgreichen Festspielsommer 2024 verbuchen. „Wir haben mehr Zuschauer und mehr in der Kasse“, bringt Geschäftsführer Christian Fischer das Sommerergebnis auf den Punkt. Innerhalb von zwei Jahren haben demnach 1 500 mehr Zuschauer unter freiem Himmel die insgesamt 59 Vorstellungen von Schauspiel und Musiktheater gesehen. In Zahlen heißt das, die Zuschauerzahlen kletterten von 8 917 auf 10 407 – der Gewinn von 84 275 Euro auf 123 500 Euro, so Fischer. Und noch eine Zahl belegt den Erfolgskurs des „Harztheater“: „In den ersten sieben Monaten 2024 haben wir bereits das erreicht, wofür wir im Vorjahr noch acht Monate benötigten“, freut sich Fischer. Für die laufende Theater-Spielzeit blieben die zuletzt 2022 erhöhten Ticketpreise stabil.

Überhaupt habe sich die „Kultur mit dem Harztheater als Exportgut des Landkreises“ gemausert, etwa bei Musiktheater-Gastspielen in Schlesien. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein oder im Oktober für Schülerkonzerte in Bayern. Das stabilisierte das Jahresergebnis des Harztheaters, freut sich Christian Fischer. Ein weiteres Erfolgsrezept ist das klassisch geprägte Portfolio des Mehrspartenhauses. „Hier hat Gendern keinen Platz. Es gibt Texte im Original“, unterstreicht der Geschäftsführer. Und ergänzt: „Das Harztheater geht seinen eigenen Weg als Haus des Diskurses und der Projektion. Wir haben keine Berührungängste, was das Publikum honoriert.“

Beim „Harztheater“ ist der Name Programm: „Es hat sich in der Region mit dem neuen Namen etabliert und es trifft die Herzen der Besucher“, freut sich Landrat Thomas Balcerowski. Als Aufsichtsratsvorsitzender sei er außerordentlich zufrieden mit den vollen Zuschauersälen, die 2024 alle Erwartungen übertroffen haben.

„Wir haben gute Angebote und viele Gäste“, resümiert er und formuliert den Anspruch „Wir wollen die Nummer 1 sein.“ Ausdrücklich dankt Thomas Balcerowski dem gesamten Theater-Ensemble für die



vielerorts im Harz und darüber hinaus gezeigte Spielfreude und den Mut, neue Orte für ihre Kunst zu erschließen. „Sie haben diese Chance mit Bravour genutzt.“

Beim Blick in die Theater-Zukunft ist dem Harzer Landrat nicht bange: „Die Geldsorgen des Harztheaters sind mit dem neuen Fördervertrag letztes Jahr und dem guten Einspielergebnis dieses Jahr vom Tisch.“ Allerdings sei es keine Zeit, sich zufrieden zurückzulehnen, warnt Thomas Balcerowski. Mehr Angebote und Zuschauer könnte das Harztheater etwa in Wernigerode vertragen. „Wenn man den Geschmack des Publikums trifft, hat man Erfolg.“

„Wir haben viele Follower, die mit uns die Region erkunden“, macht Intendant Johannes Rieger einen 2024 vermehrt von ihm beobachteten Trend aus. Zeitgleich habe sich das Einzugsgebiet vergrößert. Zuschauer kommen heute regelmäßig auch aus Bad Harzburg, Goslar oder Vienenburg.

Den Wunsch des Landrates, mit dem Harztheater zu neuen Ufern aufzubrechen, kommt Rieger gern nach und sagt: „Im neugestalteten Harzer Bergtheater ist das Harztheater mit dem Familienstück ‚Pippi Langstrumpf‘ präsent.“ Die Grüne Bühne mit ihren dann rund 1 900 Zuschauerplätzen habe ein Riesenpotential für Märchen-Inszenierungen oder Filmmusik-Konzerte, schätzt Johannes Rieger ein. Er gesteht aber auch: „Wir müssen die Bespielung dieses neugestalteten natürlichen Spielortes neu lernen.“

Foto: Ray Behringer

Landkreis Harz sucht europaweit nach Löschflugzeug-Dienstleister

Landkreis. Der Landkreis Harz setzt nach den durchweg positiven Erfahrungen der Jahre 2023 und 2024 bis mindestens 2028 die luftgestützte Brandbekämpfung fort. Seit Mitte Oktober läuft die europaweite Ausschreibung für einen Dienstleister.

„Wir bleiben damit bundesweit der einzige Landkreis, der bei Wald- und Vegetationsbränden in den oftmals schwer zugänglichen Gebieten auf ein Zusammenspiel und von Kräften am Boden und einem Löschflugzeug setzt“, sagt der Landrat.



Die am 30. September beendete zweijährige Pilotphase habe diese Doppelstrategie eindrucksvoll bestätigt. Die schnelle und unbürokratische Verfügbarkeit des Löschflugzeugs führte im Ergebnis zu deutlich kürzeren Löscheinsätzen. „Zeitgleich wurde das Risiko für die Bodenkräfte der Freiwilligen Feuerwehren gesenkt sowie finanzielle und personelle Ressourcen geschont“, fasst Thomas Balcerowski zusammen.

Noch bis zum 26. November sucht der Landkreis Harz erneut europaweit nach einem Dienstleister, der die luftgestützte Brandbekämpfung im Kreisgebiet mit einem Löschflugzeug absichert. „Das Angebot ist dabei in die Bereiche Vorhaltekosten und Flugstunden zu unterteilen“, heißt es im Leistungsverzeichnis. Dort ist auch die Verfügbarkeit definiert: Die Einsatzperiode ist in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils für die Zeit vom 1. April bis 30. September festgelegt. Während dieser Zeit müssen Anbieter eine tägliche Verfügbarkeit von 10 bis 18 Uhr an sieben Tagen pro Woche sicherstellen.

Große Mehrheit wählt Heiko Breithaupt zum Vorsitzenden des Harzer Kreistages



Halberstadt. Der Kreistag des Landkreises Harz hat einen neuen Vorsitzenden: Heiko Breithaupt (CDU). Der 45-jährige Bürgermeister von Blankenburg wurde zu Beginn der jüngsten Sitzung in der Europaschule „Am Gröpertor“ von 50 der anwesenden 53 Kreistagsmitgliedern gewählt. Er tritt die Nachfolge des Ende August plötzlich verstorbenen langjährigen Kreistagsvorsitzenden Dr. Michael Haase an, der zuletzt noch Ende Juli die konstituierende Sitzung des Kreistages geleitet hatte. Für Haase rückt der Halberstädter Prof. Dr. Klaus Begall für die CDU nach. Begall vertritt die CDU zudem im Betriebsausschuss des Eigenbetrieb Rettungsdienst.

100 % Information

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am 11. Dezember 2024 in Halberstadt statt. Sie beginnt um 17.30 Uhr in der Europaschule „Am Gröpertor“.

Zu den ersten Gratulanten gehörte neben CDU-Fraktionschef Markus Weise auch Landrat Thomas Balcerowski (Foto). Der frischgewählte, neue Vorsitzende des Kreistages dankte in einer kurzen Ansprache für das Vertrauen und warb bei den Kreistagsmitgliedern um eine der Sache verpflichtete Streitkultur. „Wir haben eine gemeinsame Aufgabe, die kommunale Selbstverwaltung. Wir sollten als Politikvermittler für die Menschen im Landkreis Harz das Beste möglich machen, also gemeinsam, konkrete Aufgaben angehen“, unterstrich Heiko Breithaupt. Er freue sich auf die Zusammenarbeit, so der Blankenburger. Heiko Breithaupt vereinte bei der Kreistagswahl am 9. Juni 2024 mit 7138 Stimmen die meisten Stimmen aller kreisweit 352 Kandidaten auf sich. Als Vorsitzender des Kreistages wechselt er vom Vorsitz des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung (WUKe) jetzt in den Kreisausschuss. In den WUKe-Ausschuss entsendet die CDU Ronald Fiebelkorn, wo er den Vorsitz übernimmt.

Landkreis Harz erarbeitet Planfeststellungsbeschluss zur Deponie in Reinstedt

Reinstedt. Der Landkreis Harz erarbeitet aktuell den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse 0 in Reinstedt, einem Ortsteil der Stadt Falkenstein. Er ist als Behörde zuständig für den Antrag auf Planfeststellung. Antragsteller für dieses Deponievorhaben ist die REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH mit Sitz in Falkenstein/Harz, Ortsteil Reinstedt.

Ziel ist, den Entwurf dieses Beschlusses der REG mbH im Rahmen einer Anhörung noch im November 2024 zur Stellungnahme zu übersenden. Planfestgestellt und damit genehmigt werden soll die Deponie „Froser Berg“ mit der Deponieklasse 0 zur Annahme rein mineralischer Abfälle auf einer Betriebsfläche von insgesamt 14,6 Hektar und einer Gesamthöhe von 27 Meter über Geländeoberkante. Diese soll nördlich des Ortsteils Reinstedt auf bereits verfüllten Flächen der Reinstedter Kieswerke GmbH errichtet werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es Einwendungen von etwa 1 000 Personen. Über diese wird im Rahmen der Planfeststellung entschieden. Die Bedenken galten überwiegend dem Schutz der Umwelt und der einzelnen Schutzgüter, etwa dem Grundwasser oder Belangen des Artenschutzes, aber auch Luftbeeinträchtigungen wurden befürchtet.

Insgesamt sind 286 verschiedene Sachthemen zu bewerten. Diese wurden zum Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung in einer Online-Konsultation und ergänzend in einem Präsenztermin erörtert.

100 % Information

Im Ergebnis wurde jetzt festgestellt, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen und im Rahmen des Ermessens nach Abwägung dem Antrag zuzustimmen ist. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Bürgern und Schutzgütern sind Nebenbestimmungen beabsichtigt. So sollen etwa Betriebszeiten festgelegt werden, ebenso wie Art und Inhaltsstoffe der Abfälle und Kontroll- und Überwachungsmodalitäten. Außerdem soll das Grundwasser vorsorglich viermal im Jahr beprobt werden. Das Sickerwasser ist aufzufangen und extern zu entsorgen. Geruchsintensive Abfälle dürfen nicht angenommen werden. Zudem muss der Deponiebetreiber unbefestigte Fahrwege zum Schutz vor Staubverwehungen regelmäßig befeuchten. Nicht zuletzt beschränkt der Landkreis Harz die Jahresannahmemenge der Abfälle; der LKW-Verkehr wird dem Entwurf nach auf 40 Stück pro Tag limitiert. Nach Stellungnahme des Vorhabenträgers zum jetzigen Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses soll eine endgültige Entscheidung getroffen werden. Das Ergebnis wird in den Amtsblättern der Städte Falkenstein/Harz und Seeland sowie dem „Harzer Kreisblatt“ bekannt gemacht. Gegen den Beschluss könnte dann Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Harzer KREISBLATT



AMTSBLATT DES LANDKREISES HARZ

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 9 Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Harz

Seite 11 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit zum Antrag der JUWI GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reinstedt

2. Amtliche Bekanntmachungen

Seite 12 Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Umweltamt Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Seite 13 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz für das Wirtschaftsjahr 2023

Seite 14 Jahresrechnung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2021

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Harz

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Landkreis Harz ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 114, 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.10.2024 folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Harz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt den Umfang und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergänzend zu den Bestimmungen des KVG LSA. Die Prüfungen unterstützen die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen. Die Prüfungstätigkeit ist ein Instrument zur Sicherung des recht- und ordnungsmäßigen Handelns der Verwaltung und soll helfen, deren Leistungsfähigkeit zu optimieren und mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die Rechnungsprüfungsordnung gilt für den gesamten organisatorischen Wirkungsbereich des Landkreises. Er umfasst die Landkreisverwaltung, deren Einrichtungen und Beteiligungen, insbesondere Eigenbetriebe.
- (3) Die Rechnungsprüfungsordnung ist bei der Prüfung kreisangehöriger Kommunen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben sowie weiteren zu prüfenden Stellen und Einrichtungen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2 Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und in der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Es ist nicht an Weisungen hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen gebunden und bestimmt selbst den Rahmen und die Grundsätze der Rechnungsprüfung. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit fachlich und persönlich geeignetem Personal sowie den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten, damit es seine Prüfungstätigkeit im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 3 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 140 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. §§ 141 und 142 KVG LSA.
- (2) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt zusätzlich die erweiterten Aufgaben gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA. Der Kreistag kann darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss weitere Prüfungsaufgaben erteilen. Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden und in der Erledigung Vorrang haben.

- (3) Das Recht des Landrates, innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreistag Aufträge zu Prüfungen zu erteilen, bleibt unberührt. Die Erfüllung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Vertretungen der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen können gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt durch entsprechende Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. Über die Annahme und Übernahme der erweiterten Aufgabenübertragung entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden und in der Erledigung Vorrang haben.
- (5) Auf die entsprechenden Befugnisse, dass bei allen Beteiligungen an Unternehmen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) Anwendung finden, ist hinzuwirken und hierzu Bestimmungen über Prüfbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt bei Unternehmen mit Beteiligung die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG wahr, soweit ihm diese eingeräumt wurden.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungshandlungen in pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4 Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage oder die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Datenbestände zu verlangen. Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen haben die Prüfung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Erteilung von Auskünften zu unterstützen. Die Prüfer sind unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien von gespeicherten Daten anzufertigen bzw. übergeben zu lassen.
- (2) Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Durchführung seiner Prüftätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen und ist befugt, die uneingeschränkte Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das Rechnungsprüfungsamt die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen vorab über die durchzuführende Prüfung.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse nach eigenem Ermessen teil, soweit dies für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann insbesondere sachkundige Dritte, unabhängige Sachverständige bzw. Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.

- (7) In Erfüllung der Aufgaben nach §§ 136 bis 142 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der europäischen Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 Datenschutzgesetz LSA berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

§ 5 Unterrichtsrecht

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungen und Erlasse, die für die Erfüllung und als Grundlage für die Durchführung der Prüfungsaufgaben relevant sein können, zeitnah nach dem Erscheinen oder deren Änderungen in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren. Dies trifft insbesondere für die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über geplante Änderungen auf dem Gebiet des internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie über grundsätzliche Änderungen organisatorischer oder technischer Art in der Verwaltungsorganisation bzw. Änderungen im Bereich technischer unterstützender Informationsverarbeitung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung oder deren Inkrafttreten fachlich bzw. gutachterlich äußern kann. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Ankündigung von Prüfungen sowie über die Prüfberichte und Schriftverkehr mit anderen Behörden bzw. übergeordneter oder sonstiger Prüfungseinrichtungen (z.B. Landesrechnungshof, Landesverwaltungsamt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) unverzüglich zu informieren. Sämtliche Berichte über diese Prüfungen sind ihm zeitnah zuzuleiten.
- (4) Für seine Tätigkeit sind dem Rechnungsprüfungsamt die Durchschriften der Einladungen mit den Beratungsunterlagen, die Niederschriften, die Beschluss- und Informationsvorlagen der Sitzungen der Vertretung und seiner Ausschüsse zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.
- (5) Über Anzeigen, Hinweise (auch anonym), Verdacht auf Korruption und Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden wegen Korruptionsverdacht, insbesondere gegen Beschäftigte, ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar zu unterrichten.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Bereubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kasse, den Einrichtungen und den Sonderkassen. Eine Informationspflicht besteht ebenso bei schwerwiegenden Störungen, die beim Einsatz zentraler oder dezentraler Systeme oder Verfahren der technischer unterstützten Datenverarbeitung auftreten.
- (7) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor der Zuschlags- bzw. Auftragserteilung äußern kann. Abweichend davon kann das Rechnungsprüfungsamt die Vergaben in Einzelterminen sowie im Rahmen von Jahresrechnungen usw. vor Ort bei den zu prüfenden Stellen und Einrichtungen prüfen. Erstellte Dienstanweisungen zum Vergabeverfahren sind zu beachten. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt in der Vergabeordnung zu treffen.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beschäftigten mitzuteilen.
- (9) Alle Berichte über die Jahresabschlüsse bzw. die Wirtschaftsführung der Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Jahresabschlusses einfließen können.

- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle an die Kommunen gerichteten Schreiben, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, zuzuleiten.
- (11) Ergibt sich nach dem Abschluss von Prüfungen weiterer Schriftverkehr, insbesondere Schlussbescheide, nachträgliche Beanstandungen sowie Rückforderungen von Zuwendungsgebern, sind diese Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu übermitteln.

§ 6 Prüfungsablauf und Prüfungsverfahren

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. die Verantwortlichen (Geschäftsführer, Vorstand, Leiter der Eigenbetriebe usw.) der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen werden bei allen Prüfungen, mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen, vor Beginn der Prüfung über die Prüfungsinhalte und -abläufe informiert.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt hält die Prüfergebnisse in Prüfberichten bzw. -vermerken fest. Es stellt darin Hinweise und Beanstandungen zusammen und gibt Empfehlungen. Der Prüfbericht bzw. -vermerk gibt Auskunft über
1. den Prüfungsgrund und -gegenstand,
 2. den Prüfungszeitraum und Prüfer,
 3. die geprüften Unterlagen und
 4. das Prüfungsergebnis.
- Nach der Übergabe der Entwürfe der Prüfberichte oder -vermerke können sich die Verantwortlichen hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme äußern. Auf der Grundlage der dann ausgefertigten Berichts- oder Vermerkentwürfe kann mit den Verantwortlichen der jeweils zu prüfenden Stellen und Einrichtungen eine Abschlussbesprechung stattfinden, deren Ergebnis in die Endfassung der Prüfberichte bzw. -vermerke einfließen kann. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüffeststellungen, denen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht gefolgt werden kann, sind zu dokumentieren.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten die Prüfberichte und -vermerke, insbesondere mit wichtigen Feststellungen, sowie sonstige Vermerke mit Informationen oder Feststellungen mit erheblicher finanzieller (ab 100.000 Euro) oder organisatorischer Bedeutung, vor.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung sowie der Hauptverwaltungsbeamte bei entsprechender Zuständigkeit unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag der Vertretung durchführt, über den Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten und dem Vorsitzenden der Vertretung vor. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt alle Prüfberichte direkt der Vertretung vorlegen.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Leiter der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen bzw. die Hauptverwaltungsbeamten leiten den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den jeweiligen Jahresabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfbericht dar. Der Prüfungsablauf und das Prüfungsverfahren dieser Rechnungsprüfungsordnung gelten entsprechend. Im Ergebnis legt der Leiter der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. der Hauptverwaltungsbeamte der Vertretung eine Beschlussempfehlung zur Bestätigung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Leiters der zu prüfenden Stelle und Einrichtung bzw. des Hauptverwaltungsbeamten vor.

§ 8 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt führt gemäß § 136 ff. KVG LSA die örtliche Prüfung durch.

- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt nach § 138 Absatz 2 KVG LSA auf Kosten der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen. Die Kosten werden kostendeckend ermittelt und der Kostensatz regelmäßig angepasst. Die Geltendmachung der Kosten erfolgt mittels Kostenrechnung.
- (3) Die jeweiligen Kostensätze gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstigen Prüfungen.

§ 9 Überörtliche Prüfung

- (1) Die überörtliche Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 137 KVG LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden.

§ 10 Kostensatz

- (1) Für die Prüfungsleistungen werden Kosten in Höhe von 37,00 Euro je angefangene halbe Stunde und Prüfer auf der Grundlage einer Kostenrechnung erhoben. Der Kostensatz gilt für alle durchgeführten Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes, insbesondere für Prüfung von Jahresabschlüssen, Verwendungsnachweisen, Vergaben, Prüfung und Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer, sonstigen Prüfungen sowie durchgeführte Reisezeiten zur Prüfung der zu prüfenden Stellen und Einrichtungen. Die Kostenerhebung erfolgt unabhängig davon, ob die Tätigkeit in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes im Landkreis oder der zu prüfenden Stelle und Einrichtung durchgeführt wird.
- (2) Entstehen bei Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt Auslagen, insbesondere durch die Inanspruchnahme von sachkundigen Dritten, unabhängigen Sachverständigen, Wirtschaftsprüfern, sonstigen Prüfern oder Prüfstellen, Parkticket, so sind die dem Rechnungsprüfungsamt dadurch entstehenden Kosten voll zu erstatten bzw. direkt zu zahlen.
- (3) Soweit Leistungen, die auf Grundlage dieser Rechnungsprüfungsordnung erbracht werden, der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldern zusätzlich, zu den ohnehin geschuldeten Kosten, in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes, auferlegt.

§ 11 Kostenschuld, Geltendmachung der Kosten

- (1) Kostenschuldner ist, wer entsprechend der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anlass für die Durchführung der Prüfung gibt.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Kostenerstattungsanspruch wird mit einer Kostenrechnung gegenüber dem Kostenschuldner geltend gemacht. Die Durchsetzung der Kosten erfolgt im Wege der Leistungsklage.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit Ablauf der Zahlungsfrist der Kostenrechnung fällig, sofern nicht der Landkreis einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden muss.

§ 12 Zweckvereinbarungen

- (1) Grundsätzlich gilt die Rechnungsprüfungsordnung. Zweckvereinbarungen mit separaten bzw. abweichenden Festlegungen, insbesondere hinsichtlich der Tragung der Kosten, sind von den Regelungen dieser Rechnungsprüfungsordnung ausgenommen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Halberstadt, den 13.11.2024

Balcerowski
Landrat



2. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit gemäß § 21a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3, 4, 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Antrag der JUWI GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reinstedt

Der Landkreis Harz hat der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt mit Datum vom 16.09.2024 gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung ist mit Anzeige zum Betreiberwechsel auf die Windpark Reinstedt Repowering GmbH & Co.KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt übergegangen. Es wurde folgende Entscheidung getroffen:

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie i. V. m. Nr. 1.6 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma:

**JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt**

vom 17.04.2023, eingegangen am 24.04.2023 (zuletzt ergänzt am 05.03.2024), unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, die immissionschutzrechtliche Genehmigung erteilt,

2 Windenergieanlagen (WEA)

auf dem Grundstück in Falkenstein / Harz, Reinstedt,

Gemarkung: Reinstedt Reinstedt

Flur: 8 8

Flurstücke: 13 15

zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst Errichtung und Betrieb folgender Anlagenteile:

	14	15
Anlagentyp	Vestas V 162	Vestas V 162
Nennleistung	6,2 MW	6,2 MW
Nabenhöhe	169 m	169 m
Rotordurchmesser	162 m	162 m
Gesamthöhe	250 m	250 m
Gemarkung	Reinstedt	Reinstedt
Flur	8	8
Flurstück	13	15
UTM Zone 32 Ost*	665022	665473
UTM Zone 32 Nord*	5738335	5738197

*angegeben als UTM ETRS 89 Zone 32

3. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG u. a. folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:
 - die Baugenehmigung aufgrund § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
 - die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - die Eingriffsgenehmigung aufgrund § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
4. Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebs-

pläne, behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes; § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wurde, wenn die Errichtungs-(Bau-)arbeiten für länger als ein Jahr unterbrochen wurden oder die Anlage nicht innerhalb von 5 Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Abschnitte III und IV dieses Bescheides gebunden.
7. Die Genehmigung ergeht nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen, die sich ergeben aus:
 - der fortlaufenden Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch den beauftragten Prüfingenieur
 - dem Einbau einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Anfallende Kosten der Überwachung, insbesondere Bauüberwachung und Schlussabnahme sind nicht Bestandteil dieser Kostenerhebung.
Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, einschließlich der Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h. vom

25.11.2024 bis 09.12.2024

Beim **Landkreis Harz (als zuständige Genehmigungsbehörde)**
Haus II, Umweltamt, Zimmer 453
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
Tel.: 03941/5970-5758

Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr aus und kann zu den angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind im o.g. Zeitraum über das zentrale UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt auf der Internetseite www.uvp-verbund.de einzusehen. Er kann über folgenden Link direkt eingesehen werden:

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Halberstadt, den 05.11.2024

gez. Sinnecker

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Umweltamt Abteilung Immissionsschutz/ Chemikaliensicherheit

Die Neue Energien Kapellenstraße GmbH & Co KG, Feldstraße 2, 15848 Beeskow hat mit Antrag vom 30.07.2024 beim Landkreis Harz nach §§ 16 Abs. 1 und 2, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, dass am Standort

Schwanebeck, ~, Kapellenstraße

Gemarkung: Schwanebeck

Flur: 11

Flurstück(e): 245

die bestehende Biogasanlage durch eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan wesentlich geändert und betrieben wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 (2) Nr. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine separate Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Prüfung der Schutz- und Vorsorgepflichten nach dem BImSchG bleibt davon unberührt.

Begründung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 2 EEG gilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Dies betrifft insbesondere solche Belange, wie Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Der Standort ist durch intensive Landwirtschaft und eine ehemalige Tierhaltung seit mehreren Jahrzehnten und durch die Biogasanlage seit 2005 vorgeprägt. Er besitzt daher eine geringere Wertigkeit für den Naturhaushalt. Das Landschaftsbild ist ebenfalls stark durch die bestehende Nutzung geprägt. Das Änderungsvorhaben führt weder zu einer Verschlechterung noch zu einer Verbesserung dieser Prägung bzw. dieser Wertigkeit.

Durch die Errichtung der Anlage auf dem Standort abgerissener Gebäude wird das Maß der Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Durch den Wegfall der beiden Bestands-BHKW reduzieren sich Lärm- und Schadstoffemissionen. Nach Änderung der Gesamtanlage ist die Gesamtzusatzbelastung der Anlage 6 dB unter den Immissionsrichtwerten für allgemeine Wohngebiete. Die Emissionsgrenzwerte des 100kW BHKW und der RTO-Abluftbehandlungsanlage erfüllen die Vorsorgeanforderungen der TA Luft. Ebenfalls durch den Wegfall der nach §§ 4 und 16 BImSchG genehmigten Bestands-BHKW werden die Geruchsemissionen reduziert.

Auch nach der Änderung fällt die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Insgesamt sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter gering oder unerheblich und nicht nachteilig. Auf eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb verzichtet werden. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG ist hierfür ausreichend und gewährleistet Vorsorge nach dem Stand der Technik gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im oder nahe des Beurteilungsgebietes um den Vorhabenstandort. Die im Verfahrensgebiet befindlichen Gehölzstrukturen besitzen zwar eine mittlere Schutzwürdigkeit, werden von dem Vorhaben aber nicht beeinträchtigt. Wenn für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung regionales Saatgut verwendet wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange ausgeschlossen werden. Durch die Nutzung nachwachsender Rohstoffe erfolgt eine positive Beeinflussung des Klimas, da diese die CO₂ Bilanz ausgleichen helfen.

Im Untersuchungsraum befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet, kein festgestelltes Überschwemmungsgebiet und keine Fließgewässer. Eine für die Biogasanlage bestehende Umwallung gewährleistet Schutz vor Auswirkungen bei Havarien.

Archäologische Funde und Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landkreis Harz, Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (2) Nr. 2 UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 (allgemeine Vorprüfung) bzw. Anlage 3 Nummer 2.3 (standortbezogene Vorprüfung) UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Halberstadt, 05.11.2024

gez. Sinnecker

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt und der Eigenbetriebsleiterin Entlastung erteilt (Beschluss – Nr.: KT IV / 0307).

Angaben im Beschluss

Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz

- Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz (KoBa) wird festgestellt:

Bilanzsumme:	28.976.917,22 Euro
Jahresfehlbetrag:	19.527,38 Euro

2. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen 19.527,38 Euro
3. Der Eigenbetriebsleiterin wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 09. Juli 2024 und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 12. August 2024 sind als Anlage beigefügt. Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Er liegt nach der Veröffentlichung in der Zeit vom 25.11.2024 bis zum 16.12.2024 jeweils

Montag von 08.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Dienstag von 08.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag von 08.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kommunalen Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, Wernigerode, Rudolf- Breitscheid-Str. 10, Raum 122 öffentlich aus.

Landkreis Harz
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, Wernigerode

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 09. Juli 2024 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Pollak & Partner, Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Halberstadt, den 12. August 2024

gez. Görner
Prüferin (Siegel)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz, Wernigerode

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des „Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz“, Wernigerode – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie

ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und Lageberichts geführt hat.

Bremen, den 09. Juli 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft
gez. Pencereci gez. Göken
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Jahresrechnung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 den Jahresabschluss der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt und der Betriebsleiterin Frau Ulrike Stumpf-Schilling Entlastung erteilt (Vorlagen-Nr. IV.WP-054/2024).

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	2.581.510,08 EUR
ordentliche Aufwendungen	2.652.246,50 EUR
ordentliches Ergebnis	– 70.736,42 EUR
außerordentliche Erträge	1.032,02 EUR
außerordentliche Aufwendungen	1.561,10 EUR
außerordentliches Ergebnis	– 529,08 EUR
Jahresergebnis	– 71.265,50 EUR

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.580.569,22 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.609.865,20 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)	– 29.295,98 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)	1.586,41 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	– 1.586,41 EUR

Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)	– 30.882,39 EUR
--	-----------------

Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)	0,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00 EUR

Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (§ 3 Abs. 3 Nr. 5) 0,00 EUR

Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmittel	– 30.882,39 EUR
Anfangsbestand an Finanzmitteln	497.711,68 EUR
+ Einzahlung fremder Finanzmittel (Verwahr/Vorschuss)	0,00 EUR
– Auszahlung fremder Finanzmittel (Verwahr/Vorschuss)	0,00 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (§ 3 Abs. 3 Nr. 6)	466.829,29 EUR

Vermögensrechnung

Bilanzsumme	784.548,96 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	257.714,72 EUR
– das Umlaufvermögen	526.834,24 EUR
– aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
– das Eigenkapital	470.557,29 EUR
– Sonderposten	59,985,43 EUR
– Rückstellungen	13.800,00 EUR
– Verbindlichkeiten	23.902,92 EUR
– passive Rechnungsabgrenzung	215.765,83 EUR

2. Behandlung des Jahresfehlbetrages:
Der erzielte Fehlbetrag in Höhe von 71.265,50 EUR wird in voller Höhe aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt, gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO LSA.
3. Die Jahresrechnung wurde durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreismusikschule Harz erstellt und ist durch den Kreistag gemäß § 120 Abs. 1 S. 4 KVG LSA zu beschließen. Die Jahresrechnung 2021 wird beschlossen.
4. Der Entwurf der Stellungnahme der Eigenbetriebsleiterin zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Kreismusikschule Harz wird gemäß § 10 EigBG i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA beschlossen.
5. **Auf Grund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung des Eigenbetriebes Kreismusikschule Harz für das Haushaltsjahr 2021 wird der Eigenbetriebsleiterin die Entlastung gemäß § 10 Nr. 1 EigBG erteilt.**

Der Jahresabschluss 2021 nebst Anhang und dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 KVG

vom 25.11.2024 bis 04.12.2024

zur Einsichtnahme in der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz, Standort Wernigerode, Bahnhofplatz 3 (im Zimmer 3.17) während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte nach § 141 Abs. 2 KVG LSA den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss 2021 des Eigenbetriebes Kreismusikschule Harz mit allen Unterlagen daraufhin, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist in diesem Bericht zusammengefasst.

Unter Beachtung der Hinweise und Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Eigenbetriebes.

Soweit im Bericht keine Einschränkungen durch Hinweise und Beanstandungen gemacht wurden, wird aufgrund des gesamten Prüfungsergebnisses bestätigt, dass

1. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss und die dem Gesamtabchluss nach Maßgabe von § 119 Abs. 5 beizufügenden Unterlagen vollständig und richtig sind.

Es bestehen keine Bedenken, der Eigenbetriebsleiterin für das Jahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Halberstadt, d. 16.08.2024

Lüder
Prüferin

Ende amtlicher Teil

Fischerprüfung im Landkreis Harz mit großer Resonanz

Landkreis. Im Landkreis Harz ist Angeln eine sehr beliebte Freizeitbeschäftigung. Deshalb stellten sich vor wenigen Tagen 84 Prüflinge der Fischerprüfung im Landkreis Harz; darunter 28 zwischen 14 und 18 Jahren, 23 aus anderen Landkreisen sowie elf Frauen. Die zweite Prüfung in diesem Jahr fand in der Berufsbildenden Schule „Geschwister Scholl“ (BbS) in Böhnshausen statt.

Nach 60 Fragen, die schriftlich zu beantworten waren, und einer anschließenden mündlichen Prüfung in Gruppen von jeweils fünf Personen nahmen noch 78 angehende Fischer stolz



ihr Prüfungszeugnis in Empfang. Viele Fragen zu rechtlichen Aspekten der Fischerei, Schonzeiten, Mindestmaßen sowie Hege und Pflege mussten beantwortet werden.

Die insgesamt 16 ehrenamtlichen Prüfer hatten in den fünf Prüfungskommissionen alle Hände voll zu tun, sowohl bei der Kontrolle der schriftlichen Prüfungsfragen als auch bei den mündlichen Prüfungen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem 30-stündigen Vorbereitungskurs. „Die regionalen Angelvereine leisten mit der Durchführung dieses Präsenzkurses sehr gute Arbeit“, unterstreicht Stefanie Pieves, Leiterin der Waffen-, Sprengstoff-, Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Harz. „Ihnen, den ehrenamtlichen Prüfern und auch dem Hausmeister der BbS für die Vorbereitung der Räume gebührt ein großer Dank.“

100 % Information

Die nächste Fischerprüfung im Landkreis Harz ist für den 22. März 2025 geplant. Die Anmeldung ist ab Januar möglich.



Mitglieder des Entscheidungsgremiums sowie Projektträger und weitere Gäste auf einer Führung mit dem Ortsbürgermeister Rüdiger Klamroth in Börnecke

Fotos: Jan Reichel

Neue Projekte im Harz mit Aussicht auf EU-Förderung

Landkreis. Das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Harz hat auf seiner Sitzung in Börnecke zehn neue Projekte bestätigt. Nachdem der Vorstand ebenfalls grünes Licht gegeben hatte, können die Projektträger nun Anträge auf EU-Fördermittel stellen.

So möchte etwa der „Verein zur Förderung des Herbergsmuseums Blankenburg“ ein Bildungsprojekt mit dem Themenschwerpunkt Handwerk initiieren und umsetzen. Die Stadt Ilsenburg plant die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Grundschule Prinzess Ilse. Im Zuge der Sanierung der Eingangshalle der Kirche in Danstedt soll auch ein behindertengerechtes WC eingebaut werden. Der Verein „Unser Trautenstein“ möchte die Sanitäranlagen im Dorfgemeinschaftshaus sanieren. In Tanne soll eine touristische Informationsstelle entstehen. Außerdem plant die Stadt Oberharz am Brocken die Errichtung einer Löschwasserzisterne in Trautenstein und den Bau einer Fahrzeughalle mit zwei Stellplätzen für die Feuerwehr Hasselfelde. In Wernigerode möchte die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde auf ihrem Gemeindezentrum Arche eine Photovoltaikanlage installieren. Die Silstedter Schützengesellschaft von 1765 plant die Reparatur ihres Schießstandes. Die Stadt Wernigerode hat sich die Errichtung eines Bewegungsparcours samt Naturerlebnis- und Aufenthaltsbereich am Parkhaus in Schierke vorgenommen. Die gesamte Fördersumme aller zehn Projekte beläuft sich auf etwa 1,5 Millionen Euro.

Der Kerngedanke der EU-Fördermethode LEADER/CLLD besteht darin, dass Bürger die regionale Entwicklung aktiv mitgestalten. Menschen vor Ort entscheiden daher, welche Projekte einen Nutzen für die Region erfüllen und besonders förderwürdig sind. Das Entscheidungsgremium, eine Art Jury, besteht aus Vertretern der Städte und der Gemeinde, von Vereinen, Kirchen und Unternehmen.

Die Lokale Aktionsgruppe Harz ist seit 2022 als Verein organisiert, dem LEADER – Harz e.V. Zu ihrem Gebiet gehören die Städte Blankenburg, Ilsenburg, Oberharz am Brocken, Wernigerode und die Gemeinde Nordharz. In der aktuellen Förderperiode ist sie mit einem Budget von rund 9,5 Millionen Euro ausgestattet, das sich aus drei EU-Fonds speist.

Gut vernetzt in Börnecke

Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe Harz und Vertreter von Vereinen, Unternehmen und Kommunen sowie private Projektträger kamen in Börnecke zu einem Vernetzungstreffen zusammen. Ortsbürgermeister Rüdiger Klamroth stellte zunächst das Dorfgemeinschaftshaus vor. Mithilfe von Fördermitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds sollen insbesondere die Toilettenanlage barrierefrei umgebaut und Risse in der Fassade saniert werden.

Danach führte Rüdiger Klamroth durch den Ort und ging auf verschiedene Förderprojekte ein, die zur Aufwertung des Ortes beitragen. Aber auch in Zukunft hat Börnecke einiges vor – so wird gerade an der Idee eines Selbstbedienungs-Dorfladens gearbeitet, der 365 Tage rund um die Uhr geöffnet sein soll. Nach dem Rundgang kamen die Teilnehmer an der Alten Schule, die auch einen Jugendclub beherbergt, bei guten Gesprächen zusammen. Im Gemeinderaum in der Alten Schule fand vorher auch die Sitzung des Entscheidungsgremiums LEADER/CLLD statt, auf der zehn neue LEADER/CLLD-Projekte beschlossen wurden. Nun muss die Auswahl noch formell durch den Vorstand des LEADER – Harz e.V. bestätigt werden.



Vernetzungstreffen in Börnecke



Der Landkreis Harz hat 17 neue Staatsbürger. Ordnungsdezernent Thomas Golinowski (2.v.re.) nahm bei der Einbürgerung in Halberstadt zunächst das feierliche Bekenntnis ab und händigte die Einbürgerungsurkunden aus.

Landkreis Harz bürgert weiter ein

Landkreis. Im Landkreis Harz gibt es weitere Einbürgerungen. Bei der jüngsten Feierstunde in Halberstadt wurden 17 Frauen, Kinder und Männer deutsche Staatsbürger – darunter war eine vierköpfige slowakische Familie sowie zwei afghanische Brüder. Familienangehörige und Freunde waren am Ende der knapp 30-minütigen Feierstunde im Landratsamt Halberstadt die ersten Gratulanten. Seit Jahresanfang erhöhte sich damit die Zahl der Einbürgerungen auf 47.

„Für Sie endet heute eine Reise, die für viele sehr lang war und mitunter um die halbe Welt nach Deutschland führte“, erklärte Thomas Golinowski. Dieser Aufbruch war ein bedeutsamer Einschnitt in das Leben, verbunden mit vielen neuen Eindrücken und Erfahrungen, so der Dezernent für das Ordnungswesen beim Landkreis Harz. Deutschland sei für die neuen Staatsbürger heute nicht nur Zuhause, sondern Heimat.



Die neuen deutschen Staatsbürger gewinnen mit der Einbürgerung neue Rechte und Pflichten. „Als deutsche Staatsbürger sind Sie zukünftig in vollem Umfang wahlberechtigt“, sagte Golinowski. „Sie haben damit die Möglichkeit mitzubestimmen, wer Ihre Interessen im Bundestag oder Landtag oder auch im Europaparlament wahrnimmt, wie die Zukunft von uns allen gestaltet wird.“ Mit der Einbürgerung verbunden sind zudem die freie Berufswahl, der Ausweisungs- und Auslieferungsschutz und der konsularische Schutz durch die deutschen Vertretungen im Ausland.

Der Ordnungsdezernent riet den Eingebürgerten: „Bringen Sie sich ein und teilen Sie Ihr Wissen und Ihre Art zu leben, mit uns.“ Zudem sollten sich die neuen Bundesbürger nicht davor scheuen, sich gesellschaftlich oder politisch zu engagieren. „Nutzen Sie die zahlreichen Möglichkeiten, sei es im Elternbeirat der Schule, im Sportverein oder auch in demokratischen Parteien“, sagte Golinowski vor dem feierlichen Bekenntnis.

Darin erklärten die neuen Kreisbürger – sie wurden in Ägypten, Rumänien, Usbekistan, Russland, Weißrussland, Syrien, Philippinen, Tunesien, Südafrika, Slowenien und Afghanistan geboren – das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu achten und alles zu unterlassen, was ihr schaden könnte. Thomas Golinowski begrüßte jeden einzelnen persönlich und überreichte neben der Einbürgerungsurkunde jeweils Blumen und ein Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Singen der Deutschen Nationalhymne und einem Gruppenfoto endete die Feierstunde.

Ausstellung präsentiert sich „Mutig. Bunt. Aktiv.“

Halberstadt. Noch bis zum 19. Dezember 2024 ist beim Landkreis Harz im Foyer der 2. Ebene im Haus I in der Friedrich-Ebert-Straße 42 in Halberstadt die Ausstellung „Krebs? – na und!“ zu sehen. Das Projekt wurde von der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft und der AOK Sachsen-Anhalt finanziell und ideell gefördert – und nicht wie im „Harzer Kreisblatt“ am 20. Oktober gemeldet vom „ESF Plus“. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

In der vor zwei Jahren entstandenen Fotoausstellung präsentieren zwölf an Krebs erkrankte Frauen eindrucksvolle Kunstwerke, die ihre Reise durch die Krankheit widerspiegeln. Die Ausstellung verschiebt den Fokus vom Leiden, hin zur Normalität und zum Wiederfinden der Lebensfreude nach einer Krebsdiagno-

se. Die Besucher werden ermutigt, durch die Kunstwerke der Frauen zu wandeln und sich von ihrer beeindruckenden Stärke inspirieren zu lassen.



Dr. med. Salah Layka: Leiter Neurochirurgie am Harzkllinikum



Quedlinburg. Dr. med. Salah Layka ist neu als Leiter der Neurochirurgie am Harzkllinikum am Standort Quedlinburg tätig und verantwortet dabei alle drei Standorte des Klinikums. Die Neurochirurgie ist als Fachbereich der Orthopädie und Unfallchirurgie angegliedert und steht unter der Leitung von Chefarzt Dr. Kaith Letzel. Hierbei

wird die bereits seit vielen Jahren bestehende Kooperation mit den Belegärzten für Neurochirurgie – Dr. med. Jan Peter Grunewald und Dr. med. Sven Sagehorn – inhaltlich weiter vertieft.

Dr. Layka besitzt den deutschen Facharzt für Neurochirurgie (Ärztekammer Hannover) sowie das Europäische Board für Neu-

rochirurgie (FEBNS). Zudem hat er den Facharztstitel für Viszeralchirurgie (Ärztekammer Hannover) erworben. Er promovierte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das Thema „Korrelation molekulargenetischer Marker und MRT-bildmorphologischer Charakteristika in neuropathologisch diagnostizierten Glioblastomen“. Dr. Layka deckt das gesamte Spektrum der kranialen (Schädel) und spinalen (Wirbelsäule) Neurochirurgie ab und bietet hoch spezialisierte Operationen auf diesem Gebiet an.

100% Information

Für weitere Informationen oder Terminvereinbarungen steht die Neurochirurgie unter neurochirurgieharz@harzkllinikum.com oder 03946 909 7600 zur Verfügung.

Dr. med. Boris Goldmann übernimmt am Harzkllinikum die Leitung der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe

Landkreis. Die Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe (Frauenklinik) am Harzkllinikum freut sich, Dr. med. Boris Goldmann als neuen Chefarzt zu begrüßen. Er kommt vom AMEOS Klinikum Halberstadt. Mit seiner umfangreichen Erfahrung und herausragenden Qualifikationen in der Frauenheilkunde und gynäkologischen Onkologie wird er das Versorgungsangebot der führenden Frauenklinik des Landkreises Harz weiter ausbauen und kontinuierlich stärken. „Dr. Goldmann wird das Angebot unserer Frauenklinik als Kompetenzzentrum im Landkreis Harz und darüber hinaus weiter bereichern,“ betont Dr. Matthias Voth, Geschäftsführer des Harzklinikums.

Die Frauenklinik Harzkllinikum bietet umfassende und moderne Behandlungen für Frauen in jeder Lebensphase. Dazu gehört auch das eigenständige Perinatalzentrum, das auf Schwangerschaftserkrankungen und die Vermeidung von Frühgeburten spezialisiert ist. Perinatal bezeichnet die Zeitspanne rund um die Geburt eines Kindes. Sie umfasst sowohl die letzten Wochen der Schwangerschaft als auch die Zeit kurz nach der Geburt, üblicherweise die ersten sieben Tage des Lebens.

Zur Frauenklinik gehört ebenfalls das selbständige Brustzentrum Harz, welches seit 2008 von der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG) und der Deutschen Gesellschaft für Senologie (DGS) zertifiziert ist. Das Zentrum versorgt jährlich bis zu 250 Frauen mit Brustkrebs und betreut Patientinnen auch in der Nachsorge. Dank interdisziplinärer Tumorkonferenzen und einer umfassenden Therapieplanung erhalten die Patientinnen hier eine ganzheitliche Behandlung, unterstützt durch speziell geschultes Personal für die psychologische Betreuung. Auch männliche Patienten können hier behandelt werden.

Das Harzkllinikum, das als kommunales Krankenhaus im Landkreis Harz jährlich rund 100 000 Patientenfälle (etwa 30 000 stationär und 70 000 ambulant) betreut, beschäftigt etwa 300 Ärzte und verfügt über 777 Planbetten.

Spezialisierung auf minimalinvasive Chirurgie und Beckenbodenchirurgie

Dr. Goldmann bringt eine exzellente Spezialisierung auf minimalinvasive Verfahren in der Gynäkologie mit, darunter laparo-

skopische und hysteroskopische Techniken. Mit der höchsten Zertifizierung der Arbeitsgemeinschaft Gynäkologische Endoskopie (MIC III) gehört er zu einem ausgewählten Kreis von Endoskopikern in Deutschland. Darüber hinaus wird er den Bereich der Beckenbodenchirurgie stärken, insbesondere bei Inkontinenz- und Senkungsbehandlungen. Ein zusätzlicher Schwerpunkt wird auf der Behandlung von Endometriose liegen, sowie auf der Erweiterung der ambulanten Behandlungsmöglichkeiten für Myome und Blutungsstörungen.



Umfassende Qualifikationen und Spezialisierungen

Dr. Goldmann ist Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Schwerpunkt gynäkologische Onkologie, zertifiziert durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe. Neben der MIC III Zertifizierung verfügt er zudem über die AGUB II-Qualifikation der Arbeitsgemeinschaft für Urogynäkologie und Plastische Beckenbodenrekonstruktion für urogynäkologische Diagnostik und Chirurgie. Als anerkannte Beratungsstelle der Deutschen Kontinenz Gesellschaft e.V., gültig bis Ende 2025, bringt Dr. Goldmann zusätzliche Expertise in der Betreuung und Beratung von Kontinenzpatientinnen mit. Diese Fachkenntnisse ermöglichen es ihm, die Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe umfassend weiterzuentwickeln.

„Mit Dr. Goldmanns umfangreicher Erfahrung bauen wir unser hervorragendes medizinisches Angebot in der gynäkologischen Versorgung weiter aus“, freut sich der Ärztliche Direktor Dr. Thomas Bartkiewicz. Dr. Goldmann selbst erklärt: „Ich freue mich sehr darauf, das Team aus Ärzten und Pflege sowie die Patientinnen der Klinik kennenzulernen und die Weiterentwicklung der Frauenklinik gemeinsam zu gestalten.“ Gemeinsames Ziel sei es, Frauen in jeder Lebensphase die bestmögliche medizinische Versorgung zu bieten – sowohl in der präventiven Betreuung als auch in der spezialisierten Behandlung.

Prominente Hilfe beim Kistenpacken in Weddersleben



Die ersten „Harzer Schlemmerkisten“ für Weihnachten packten Minister Sven Schulze und Landrat Thomas Balcerowski gemeinsam mit der „Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt“, Vertretern der Harzsparkasse und des Bauernverband Nordharz sowie den Mitarbeitern der Lebenshilfe.

Weddersleben. Sie ist rot, gefüllt mit elf Produkten von Direktvermarktern aus dem Landkreis Harz und dessen köstlichster Botschafter: die „Harzer Schlemmerkiste“. 600 dieser Genuss-Geschenkböden hat die Lebenshilfe in ihrer Werkstatt in Weddersleben in drei Tagen vorgepackt. Jetzt kann der Advent kommen; er ist seit der Einführung der „Harzer Schlemmerkiste“ vor drei Jahren traditionell deren verkaufstärkste Zeit.

Für Landrat Thomas Balcerowski ist das der Beweis: „Die Harzer Schlemmerkiste hat großes Potenzial.“ Längst sind auch die Geschwister dieses kulinarischen Überraschungspaketes, die Premium-Kiste und die Harzer Minikiepe, willkommene Geschenke zu Weihnachten und immer öfter auch bei familiären Anlässen – egal zu welcher Jahreszeit. Das Projekt werde von vielen Partnern getragen, die auf Qualität setzen.

Harzer Schlemmerkiste startet in das Vorweihnachtsgeschäft

Zum offiziellen Packstart begrüßte der Landrat als Schirmherr der „Harzer Schlemmerkiste“ neben Vertretern der Projektpartner auch Sachsen-Anhalts Agrarminister Sven Schulze. Beide informierten sich nicht nur über das Projekt vor Ort, sondern packten auch tatkräftig mit an. Der Minister lobt diese regionalen Aktivitäten, um auf Kulinarik und Tourismus für den Landkreis aufmerksam zu machen. Es sei eine Win-win-Situation. Denn

100 % Information

Die Harzer Schlemmerkiste ist eine Gemeinschaftsaktion von Landkreis Harz, Bauernverband Nordharz e.V., Harzsparkasse, Harzer Tourismusverbandes e.V., Agrarmarketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH sowie der Lebenshilfe Harzkreis Quedlinburg gGmbH und wird gefördert vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

Bestellungen der „Harzer Schlemmerkiste“ sind per Telefon unter 03946 981 0124 möglich oder direkt im „Eddi-Markt“ der Lebenshilfe in Weddersleben in der Quedlinburger Straße 2 oder bei der Tourist-Information in Halberstadt.

www.harzer-schlemmerkiste.de

Adventsbasar der Lakomy-Schule im Landratsamt

Halberstadt. Traditionell in der Woche vor dem ersten Advent laden die Schüler der Halberstädter Reinhard-Lakomy-Schule wieder zu einem öffentlichen Adventsbasar im Landratsamt ein. Interessenten sind am 27. November von 8.30 bis 12 Uhr

im Halberstädter Landratsamt, Friedrich-Ebert-Straße 42, Haus I, 2. Ebene (Foyer) willkommen. Für den musikalischen Auftakt sorgt der Schulchor.

Die liebevoll gebastelten Unterrichtsergebnisse aus Holz, Filz, Ton und weiteren Naturmaterialien, welche auf die bevorstehende Adventszeit einstimmen, werden zum Verkauf angeboten. Der Erlös des Basars wird für die Anschaffung von Pavillons für die öffentlichen Veranstaltungen der Schulgemeinschaft verwendet, kündigt die stellvertretende Schulleiterin Anne Schulze an.

Auch in diesem Jahr hoffen die Schüler auf viele Besucher, die sich über die Gestecke und handgefertigten Unikate freuen und diese als Geschenk oder für sich selbst kaufen.

